

## Bürgergemeinde Embd

# BÜRGERREGLEMENT

Die Burgerversammlung vom 15. Dezember 2000,

Eingesehen die Artikel 69, 75, 80 – 82 der Kantonsverfassung,  
Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften,

Auf Antrag des Burgerrates,

**beschliesst:**

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Art. 1**

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

### **Art. 2**

1. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Munizipalrat übertragen.
2. In diesem Falle ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus 3 Burgern zusammengesetzte Kommission.
3. Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet.
4. Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren.

### **Art. 3**

1. Bürger von Embd sind die, im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.
2. Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

**Art. 4**

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Burgerschaft von Embd beiden Geschlechtes.

**Art. 5**

1. Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt, wird jeder in Embd wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.
2. Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger einschliessen.

**II. BÜRGERVERMÖGEN****Art. 6**

Das Vermögen der Bürgergemeinde Embd besteht namentlich aus:

- überbauten und nicht überbauten Grundstücken;
- Wäldern;
- Alpen und Weiden;
- Rebbergen;
- Allmenden;
- Touristischen Anlagen;
- Kapitalien und Guthaben;
- allen anderen erworbenen und verfallenen Gütern.

**Art. 7**

1. Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:
  - von der Bürgergemeinde selbst bewirtschaftet werden;
  - von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.);
  - den Bürgern zur Nutzung überlassen werden.
2. Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

**III. NUTZUNG DES BÜRGERVERMÖGENS****Art. 8**

Die Nutzung des Bürgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder durch Kinder.

**Art. 9**

1. Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.
2. Sofern das Reglement die Beteiligung von Nichtbürgern erlaubt, sind folgende Prioritäten zu

beachten:

- wohnsässige Bürger;
- wohnsässige Nichtbürger;
- nicht wohnsässige Bürger;
- andere Personen.

#### **Art. 10**

Die wohnsässigen Ehrenbürger haben Anspruch auf das Bürgervermögen.

#### **Art. 11**

Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben nur den Anspruch auf das Bürgervermögen, wenn sie die für Walliser bestimmte reduzierte Einbürgerungsgebühr bezahlt haben.

### **IV. NATURALLEISTUNG**

#### **A. Wälder**

##### **Art. 12**

1. Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier).
2. Die Burgergemeinde tritt den Organisationen bei, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

##### **Art. 13**

1. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz liefern.
2. Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen. Besondere, von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen regeln diese Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigten und setzen die Bedingungen fest.

#### **B. Alpen**

##### **Art. 14**

1. Die Bürgeralpen werden von der Burgergemeinde selber verwaltet.
2. Die alpwirtschaftliche Verwaltung, Nutzung und Verbesserung ist im Reglement über die Bürgeralpen von Embd festgelegt.

#### **C. Andere Natural-Nutzungsrechte**

**Art. 15**

- Rebberge, Obstgärten;
- Gärten;
- Gewährung von selbständigen und dauernden Baurechten
- und andere Natural-Nutzungsrechte werden im Bedarfsfall in einem eigenen Reglement geregelt.

Grundsätzlich sollen die Reglemente Bestimmungen enthalten betreffend:

- Festlegung der Anspruchsberechtigten-Prioritäten;
- Modus für die Zuteilung von Parzellen;
- Jahresentschädigungen – Unentgeltlichkeit;
- Bewirtschaftungs- und Unterhaltsbedingungen (persönliche Bewirtschaftung);
- Pflichten der Anspruchsberechtigten;
- Nutzungsdauer – Rückfall- und Entziehungsrecht;
- Strafbarkeiten.

**V. BARNUTZEN****Art. 16**

1. Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Burgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.
2. Die Burgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte bereits im Genuss einer Naturalleistung ist.

Beispiele von Beteiligungen:

- Krankenkasse
- Ausbildungshilfe (Schulkosten, Stipendien, Studiendarlehen, usw.);
- Bescheidene Einkünfte (AHV-Rentner, usw.);
- Unterstützung von Familien mit bescheidenem Einkommen;
- Hilfe für den Bau von Sozialwohnungen;
- Hilfe an die Landwirtschaft.

Um gesetzmässig zu sein, haben die Burgervorschriften:

- der allgemeinen finanziellen Lage der Burgergemeinde Rechnung zu tragen;
- die Zuwendungen nur auf dem buchhalterischen Überschuss zu gewähren;
- der finanziellen Lage der Anspruchsberechtigten Rechnung zu tragen (Zuwendung entsprechend dem Einkommen);

**VI. ERTEILUNG DES BURGERRECHTES****Art. 17**

1. Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von Embd muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser Bürgerrechtes in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen festgelegten Bedingungen erfüllen.
2. Ausser ausdrücklichem Verzicht, schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

**Art. 18**

Das Gesuch wird in Erwägung gezogen und der Burgerversammlung unterbreitet, auch wenn der Bewerber nicht in Emdb seinen Wohnsitz hat.

**Art. 19**

1. Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.
2. Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches, mit oder ohne die vorherige Benachrichtigung des Burgerrates.
3. Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren innert der folgenden 30 Tage fällig.

**Art. 20**

1. Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 10 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.
2. Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Beschwerdefristen bleiben vorbehalten.

**Art. 21**

Die Einbürgerungsgebühren werden im Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologation durch den Staatsrat.

**Art. 22**

1. Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Emdb hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird keine Gebühr gefordert.

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 23**

Die Burgergemeinde von Emdb ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden.

**Art. 24**

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.
2. Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.
3. Beschwerdewege und -fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

**Art. 25**

1. Für die Total- und Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.
2. Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Burgerrat der Burgerversammlung die Neuanpassung der im vorliegenden Reglement oder seinen Beilagen vorgesehenen Tarife und Gebühren.

**Art. 26**

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle anderen, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

So genehmigt durch die Burgerversammlung vom 15. Dezember 2000

So genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2001

Der Präsident:

Die Schreiberin:

R. Schaller

T. Fux

**Anhang zum Bürgerreglement  
der Bürgergemeinde Embd**

**Einbürgerungstaxen:**

1.	Ausländer			
	a) nicht wohnsässig	Fr.	10'000.--	+ Bürgertrüch
	b) wohnsässig seit 1 – 4 Jahren	Fr.	5'000.--	+ Bürgertrüch
	c) wohnsässig seit 5 Jahren	Fr.	1'000.--	+ Bürgertrüch
2.	Miteidgenossen und Walliser			
	a) nicht wohnsässig	Fr.	3'000.--	+ Bürgertrüch
	b) wohnsässig	Fr.	1'000.--	+ Bürgertrüch

Diese Einbürgerungstaxen gelten pro Person.  
Minderjährige Kinder bezahlen 20% dieser Taxen.